

# **Satzung der Jungen Union Deutschlands, Kreisverband Braunschweig**

Fassung vom 03. Dezember 2006

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Kreisverband Braunschweig der Jungen Union Deutschlands ist ein Zusammenschluss politisch interessierter und verantwortungsbewusster junger Menschen, die ihre Umwelt im christlichen und demokratischen Geist mitgestalten wollen.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehört die politische Bildung junger Menschen mit dem Ziel, sie für eine verantwortungsbewusste Mitarbeit im demokratischen Staat und in der Christlich Demokratischen Union zu gewinnen.
- (3) Der Kreisverband ist eine eigenständige Organisation innerhalb des Landesverbandes Braunschweig der Jungen Union Deutschlands.

## **§ 2 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Braunschweig ist, wer
  1. sich zu den Grundsätzen der Jungen Union bekennt,
  2. mindestens das 14., aber noch nicht das 35. Lebensjahr erreicht hat.
  3. im Gebiet der Stadt Braunschweig seinen Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Lebensmittelpunkt hat und
  4. aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgenommen worden ist.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 2,- Euro. Für Schüler kann der Beitrag auf 1,- Euro, für Auszubildende, Studenten und Wehrdienstleistende auf 1,50 Euro abgesenkt werden. Die Ortsverbände und Hochschulgruppen sollten angemessen am Mitgliedsbeitrag beteiligt werden. Näheres regelt der Kreisvorstand.

## **§ 3 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union Braunschweig endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied zu diesem Zeitpunkt ein Amt in der Jungen Union, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Wahlperiode. Sie endet ferner durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder den Tod.  
Über den Ausschluss entscheidet das Kreisschiedsgericht auf Antrag des Kreisvorstandes.
- (2) Versäumt ein Mitglied des Kreisverbandes Braunschweig der Jungen Union Deutschlands, diesen über seinen Austritt zu informieren und damit gleichzeitig die von ihm bei seinem Eintritt erteilte Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zurückzuziehen, so trägt es die gesamten Kosten, die dem Kreisverband bei einer Rücklastschrift entstehen. Der eigentliche eingezogene Mitgliedsbeitrag bleibt davon unberührt.

## **§ 4 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand

## **§ 5 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Jungen Union im Kreisverband Braunschweig und wird nach Bedarf vom Kreisvorstand einberufen. Sie muss mindestens zweimal im Jahr (1. und 2. Halbjahr) stattfinden. Wenn 25% der Mitglieder der Jungen Union Braunschweig schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung begehren, muss sie innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn sie mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen worden ist. Als ordnungsgemäß eingeladen gilt sie, wenn die Einladung schriftlich jedem stimmberechtigten Mitglied zugesandt worden ist. Zur Fristeinhaltung genügt der Poststempel.
- (3) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung:
  1. Erlass und Änderung der Satzung
  2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesverbandstag, Landesausschuss und Niedersachsntag
  3. Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern
  4. Die Durchführung folgender Aufgaben:
    - a) Wahl des Kreisvorstandes

- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entlastung des Schatzmeisters
- d) Entgegennahme des Berichtes des Kreisvorsitzenden und der Kassenprüfer
- e) Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und zwar so, dass jedes Jahr nur ein Kassenprüfer ausscheidet und ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§6 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Wahlperiode von bis zu drei Monaten ist zulässig.

(2) Zusammensetzung des Kreisvorstandes:

- Kreisvorsitzender
- Zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
- Kreisschatzmeister
- Kreisschriftführer
- Kreispressesprecher
- Kreisgeschäftsführer
- Zwei Kreisbeisitzer

Der Kreisvorsitzende und ein Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein.

(3) Die Vorsitzenden der Ortsverbände und der Hochschulgruppen sowie der Kreisvorsitzende der Schüler Union werden hinzugezogen.

Stimmrecht genießen sie, wenn:

- sie Mitglied der Jungen Union Braunschweig sind,
- auf ihrer Wahl mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Jungen Union Braunschweig anwesend waren,
- ihre Wahlperiode nach §6 Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist und
- sie von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl bestätigt worden sind.

(4) Aufgaben des Kreisvorstandes:

- Leitung des Kreisverbandes
- Geschäftsführung des Kreisverbandes
- Vorbereitung und Durchführung der Kreismitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung
- Beschluss über Mitgliederaufnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Anträge auf Ausschluss

(5) Die Finanzhoheit liegt ausschließlich beim Kreisvorstand.

Die Ortsverbände und Hochschulgruppen können jedoch ihre Finanzen selbst im Rahmen der Kreiskasse verwalten. Dem Kreisschatzmeister muss jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen der Ortsverbänden und Hochschulgruppen gewährt werden. Wird diesen Verpflichtungen seitens der Ortsverbände und Hochschulgruppen nicht nachgekommen, kann der Kreisvorstand ihnen das Recht zur finanziellen Selbstverwaltung entziehen.

## **§7 Geschäftsführung im Kreisvorstand**

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Kreisvorsitzenden einberufen. Es müssen mindestens acht Vorstandssitzungen im Jahr stattfinden. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes muss der Vorstand innerhalb von zehn Tagen zusammentreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§8 Vertretung der Interessen der Jungen Union Braunschweig**

Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband Braunschweig der Jungen Union Deutschlands. Er kann in Verhinderungsfalle durch einen seiner Vertreter aber auch durch jedes Mitglied des Kreisverbandes Braunschweig vertreten werden, wenn der Kreisvorsitzende dieses für erforderlich hält.

### **§9 Ortsverbände**

- (1) Der Kreisvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Gründung und Aufhebung von Ortsverbänden vor. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Ortsverbände und Hochschulgruppen können sich mit 2/3-Mehrheit eine Satzung geben, welche dieser Satzung nicht widersprechen darf und vom Kreisvorstand genehmigt werden muss.

### **§10 Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen können vom Kreisvorstand gegen jedes Mitglied der Jungen Union Kreisverband Braunschweig verhängt werden. Die Entscheidung des Vorstandes muss von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern getroffen werden und ist endgültig.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von Ämtern
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit

Ordnungsmaßnahmen nach Nummer 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

### **§11 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 15. Juni 1982 (geändert am 04. März 1996) in der geänderten Form vom 02. Dezember 2006 tritt im Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese beschlossen bzw. geändert wurde.

Braunschweig, den 03. Dezember 2006

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Einfügung der weiblichen Namensausprägungen verzichtet.

Ende der Satzung